ZBB 2004, 418

ZPO §§ 36, 29c

Reichweite des besonderen Gerichtsstands bei Haustürgeschäften

OLG Celle, Beschl. v. 15.04.2004 – 4 AR 23/04, NJW 2004, 2602

Leitsatz:

Der Gerichtsstand des § 29c ZPO gilt für alle Klagen, gleich welcher Klageart und gleich welcher Anspruchsgundlage, die auf Haustürgeschäften beruhen. Erfasst sind alle Ansprüche, die ein Haustürgeschäft betreffen, wie Erfüllungsansprüche, insbesondere auch vertragliche Schadensersatzansprüche. Dies gilt auch insoweit, als Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung nicht nur gegenüber der anderen Vertragspartei, sondern auch gegenüber ihrem Vertreter verfolgt werden (BGH ZIP 2003, 2090). Die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO kommt dann nicht in Betracht.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG